Gesetz zur Ausführung des Benzinbleigesetzes

Fundstelle: BayRS III, S. 475

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Art. 1 Sätze 1 und 2 geänd. (Art. 22 G v. 26.7.2005, 287)

Art. 1

1 Zuständige Behörde für den Vollzug des § 5 des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore1) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234) ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. 2 Die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterstützt als beauftragte Behörde auf Anforderung das Landesamt für Umwelt durch das Einholen von Auskünften; die Maßnahmen der Kreisverwaltungsbehörde gelten als Maßnahmen des Landesamts für Umwelt.

Fußnoten

1) BGBl. FN 2129-5

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft2).

Fußnoten

2) Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 12. Juni 1973 (GVBl. S. 312)

Impressum Bayern.de © Bayerische Staatskanzlei